



## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert werden**

Zum zitierten Entwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Zweifelsohne stellen die Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität die Staatsanwaltschaften vor große Herausforderungen. Neben den dringend notwendigen personellen und technischen Ressourcen sowie der bereits stattfindenden Spezialisierung und einschlägigen Ausbildung der Strafverfolgungsorgane bedarf es nicht zuletzt auch legislativer Maßnahmen, um die stets neu in Erscheinung tretenden Kriminalitätsformen effektiv und effizient zu bekämpfen. Allerdings muss aus staatsanwaltschaftlicher Sicht festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Erhöhung von Strafdrohungen nicht das vordringlichste Bedürfnis der Praxis darstellt. Wenngleich ein diesbezügliches Defizit in der Strafverfolgung bis dato kaum wahrnehmbar war, ist das durch höhere Strafdrohungen erweiterte Spektrum an Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich zu begrüßen. Es darf jedoch nicht angenommen werden, dass diese einfache und schnell umzusetzende justizpolitische Maßnahme eine relevante präventive Wirkung entfaltet. Gerade im Bereich der Cyberkriminalität, wo das Risiko für Täter, ausgeforscht zu werden, unterdurchschnittlich gering ist, wirken Strafdrohungen kaum abschreckend. Die wahren Herausforderungen liegen vielmehr in einer erschwerten Ermittlungstätigkeit, zumal die Täter in aller Regel aus dem Ausland agieren und ihre Spuren im Internet höchst professionell verwischen. Sollen die Strafverfolgungsbehörden mit den – von den Straftätern regelmäßig rasch übernommenen – technischen Entwicklungen Schritt halten können, braucht es daher auch eine ernsthafte und sachliche Diskussion über eine Erweiterung deren Ermittlungsmöglichkeiten.

Die Erläuterungen verweisen im Allgemeinen Teil auf die Statistik des Cybercrime Reports des BMI und 46.179 angezeigte Cybercrime-Straftaten im Jahr 2021, was einen Anstieg um 28,59% allein im Vergleich zum Vorjahr bedeute. Tatsächlich entfallen von dieser Gesamtzahl lediglich 1.550 Fälle, somit 3,36%, auf die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in Angriff genommenen Straftatbestände der §§ 118a, 119a und 126c StGB. Der eigentliche Schwerpunkt der Internetkriminalität liegt im Bereich der Vermögensdelikte (§§ 144, 146 ff, 148a StGB) und betrifft die breite Bevölkerung durch Straftaten wie beispielsweise Anlage- und Trickbetrügereien (zB Tochter-/Sohn-Trick, Finanzamtspfändung, etc.) oder Ransomware-Angriffe. Die Tathandlungen werden meist arbeitsteilig durch mehrere Tätergruppen verwirklicht („crime as a service“), das herausgelockte Geld fließt über mehrere – meist ausländische – Konten bzw. Kryptowallets. Aufgrund der großen Zahl an Opfern, idR in mehreren Ländern, kommt es zu zahllosen Parallelverfahren, nicht nur innerstaatlich, sondern international.

Der Gesetzgeber ist also gefordert, Lösungen für diese Herausforderungen zu finden und den Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Lediglich die Strafdrohungen bei einzelnen Tatbeständen zu erhöhen, wird weder bei der Prävention noch bei der Aufklärung von Straftaten zum Erfolg führen.

#### **Zum Gesetzesvorhaben im Detail:**

Die durch die Strafdrohungen bewirkte Verschiebung der Zuständigkeiten vom Bezirksgericht zum Einzelrichter des Landesgerichts und damit innerhalb der Staatsanwaltschaften von den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird eine spürbare Mehrbelastung letzterer zur Folge haben. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen im St-Bereich war bereits durch die Schaffung des § 148a Abs 3 StGB mit erhöhter Strafdrohung bei (idR) unrechtmäßiger Dateneingabe (BGBl I 2021/201) zu beobachten. Eine planstellenmäßige Berücksichtigung dieser Mehrbelastung ist jedoch bis dato nicht erfolgt. Hinzu kommt ein schwer abschätzbarer Zusatzaufwand durch die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten sowie durch die Ausgestaltung der §§ 121, 122 und 123 StGB sowie der §§ 11 und 12 UWG als Ermächtigungsdelikte anstelle von Privatanklagedelikten. Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht in einer groben Schätzung von einem österreichweiten Mehrbedarf von zwei staatsanwaltschaftlichen VZK aus, berücksichtigt dabei jedoch offenbar nicht, dass auch in Zukunft mit einem massiven Anstieg der betreffenden Delikte zu rechnen ist und die Änderungen zwar mit Juni 2023 in Kraft treten sollen, eine Besetzung von neuen staatsanwaltschaftlichen Planstellen aufgrund der Ausbildungsdauer jedoch eine Vorlaufzeit von idR mehreren Jahren benötigt. Selbst bei Außerachtlassung dieser Umstände erscheint der festgestellte Personalaufwand von zwei VZK (St 1) aus Sicht der Praxis deutlich zu gering. Zur Bedeckung wird festgehalten, dass die aus der Umsetzung des Gesetzesvorhabens resultierenden

Mehrkosten im Rahmen der Budgetverhandlungen für den BVA 2024 berücksichtigt werden. Da das BMF in seiner Stellungnahme vom 3.4.2023 hierzu bereits betont hat, dass dieser Hinweis auf die Budgetverhandlungen „so nicht akzeptiert werden“ könne, weil dies „bereits jetzt als Budgetzugeständnis interpretiert werden könnte“, und die Mehraufwendungen „daher jedenfalls im bereits großzügig aufgestockten Budgetrahmen der UG 13 zu bedecken“ seien, ist zu befürchten, dass die tatsächliche Schaffung der erforderlichen personellen Ressourcen nicht gesichert ist. Eine Beschlussfassung ohne gesicherte budgetäre Deckung ist daher abzulehnen, zumal andernfalls die erzeugte Erwartungshaltung einer verbesserten Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften nicht erfüllt werden könnte.

Zu § 126c StGB: Die Eingliederung des bisherigen Abs 1a in Abs 1 Z 1, die Angleichung der Strafdrohungen sowie die Schaffung einer Qualifikation für Tathandlungen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung wesentlicher Bestandteile der kritischen Infrastruktur zu bewirken, erscheint sachgerecht.

Mag. Cornelia Koller  
Präsidentin